L 182 - A.13-08-0097.01 - I 72 Bad Kreuznach, den . Februar 2021

**E n t b e h r l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g**

Für die Planungsmaßnahme der

**L 182, zw. Hahnenbach und Kirn-Kallenfels – Instandsetzung BW 6110 527**

wird entschieden:

**DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH**

**Gründe:**

1. Die Stützmauer (BW-Nr. 6110 527) der L 182 entlang des Hahnenbaches weist starke Schäden auf, die die Standfestigkeit des Bauwerkes und die Stabilität des Straßenkörpers der L 182 beeinträchtigen. Um den Straßendamm zu sichern, beabsichtigt der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, den Hahnenbach auf einer Länge von ca. 105 m zu verlegen und das Gelände großflächig abzuböschen.

Die Planung sieht vor, die vorhandene Stützmauer durch eine Dammschüttung zu ersetzen. Hierzu werden von der Stützmauer ca. 1,5 m abgetragen. Durch die Dammschüttung ist es erforderlich, den parallel verlaufenden Hahnenbach zu verlegen. Der Böschungsfuß wird mit Wasserbausteinen gesichert; die neue Trasse des Hahnenbaches naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen und unterschiedlicher Sohlbreite gestaltet.

Der Eingriff in den Retentionsraum des Hahnenbaches wird ausgeglichen, der Abflussquerschnitt geringfügig vergrößert. Um die Durchgängigkeit des Gewässers sicherzustellen wird darüber hinaus eine vorhandene Wehranlage abgebrochen. Durch die Maßnahme wird eine Absenkung des Wasserspiegels im Bereich der Stützmauer von rund ca. 50 cm erreicht. Eine Erhöhung der Überflutungsgefahr für Ober- und Unterlieger der Maßnahme am Hahnenbach kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin ist im Zuge der Maßnahme der Ausbau der L 182 auf einer Länge von ca. 164 m vorgesehen. Hierzu wird die Fahrbahn im Hocheinbau ertüchtigt und seitlich auf ca. 6,50 m verbreitert. Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt breitflächig über die Böschung bzw. den Damm in Richtung Hahnenbach.

Weitere Einzelheiten über Art und Umfang des Ausbauvorhabens ergeben sich aus der Planung des LBM Bad Kreuznach vom 07.03.2019 bestehend aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtslageplan, M.: 1:10.000

3) Lageplan, M.: 1:250

4) Höhenplan, M.: 1:250/25

5) Landespflegerische Maßnahmen

5) Grunderwerb

6) Kostenberechnung

7) Straßenquerschnitt, M.: 1:50

8) Wassertechnische Untersuchungen

9) Umweltfachliche Untersuchungen

10) Sonst. Unterlagen

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hierbei beteiligt:

1. Ortsgemeinde Hahnenbach
2. Verbandsgemeinde Kirn-Land
3. Kreisverwaltung Bad Kreuznach
4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 19.12.2019. Des Weiteren wurden alle von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer angesprochen und entsprechend unterrichtet.

1. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung / Plangenehmigung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz (LStrG) zuständig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Da alle Betroffenen (Privatbetroffene und Träger öffentlicher Belange) zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt haben, kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durchgeführt werden.

* 1. Die schriftlichen Zustimmungen der privatbetroffenen Grundstückseigentümer liegen vor (siehe Anlage 1.1). Soweit die erforderlichen Bauerlaubnisse nicht erteilt wurden, ist dem durch entsprechende Planänderungen Rechnung getragen worden.

 Folgende Bauerlaubnis wurde nicht erteilt:

 **III/1.** Ortsgemeinde Hahnenbach (GE-Nr. 6.1)

 Gemarkung Hahnenbach, Flur 5, Nr. 47

 Es handelt sich um eine Ausgleichfläche, die die Ortsgemeinde nicht zur Verfügung stellen möchte. Aus diesem Grund wurde eine Alternativfläche (Gemarkung Hahnenbach, Flur 2, Nr. 38) erworben. Die Fläche ist derzeit noch verpachtet. Der Pachtvertrag läuft noch bis 31.10.23. Ab 01.11.23 kann das Grundstück für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden (siehe Anlage 1.2).

**IV.** Die schriftlichen Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange liegen ebenfalls alle vor. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagen und Anmerkungen sind bei der Baudurchführung zwingend zu beachten. Diese sind teilweise der Entscheidung als Anlage beigefügt.

 Insbesondere hat die Baudurchführung nach folgenden Maßgaben zu erfol-
 gen:

**IV/1.** Die Ortsgemeinde Hahnenbach lehnt den Erwerb der angedachten Kompensationsfläche ab. Aus diesem Grund fand am 24.04.2020 ein Ortstermin statt. Hierbei wurde auch der Wunsch nach einem Geh- und Radweg geäußert. Aufgrund der topografischen Verhältnisse ist dies allerdings nicht möglich. Auf die Möglichkeit einer Geh- und Radwegeverbindung abseits klassifizierter Straßen wurde hingewiesen. Diese fällt allerdings nicht in die Zuständigkeit des LBM Bad Kreuznach. Eine Förderung ist allerdings grundsätzlich denkbar. Die Ortsgemeinde hat daraufhin der Maßnahme mit Schreiben vom 29.11.20 zugestimmt (siehe **Anlage 2**). Für die Ausgleichfläche wurde eine alternative Fläche gefunden (siehe Punkt III/1.).

**IV/2.** Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land hat mit Schreiben vom 05.02.21 der Maßnahme zugestimmt (siehe **Anlage 3**).

**IV/3.** Nach Durchführung eines innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Schreiben vom 27.02.20 ihr grundsätzliches Einvernehmen erteilt (siehe **Anlage 4.1**).

 Die Regionalstelle WAB hat drauf hingewiesen, dass für die Verlegung des Hahnenbaches und die Beseitigung der Wehranlage „Römermühle“ eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG erforderlich ist. Die wasserrechtlichen Genehmigungen wurden mit Schreiben vom 11.06.19/ 27.02.20 beantragt. Die im Plangenehmigungsbescheid vom 07.07.20 genannten Nebenbestimmungen sind zu beachten (siehe **Anlage 4.2**).

Die von der Oberen Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen sind zu beachten.

**IV/4.** Die Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat der Ausgleichsmaßnahme zugestimmt. Bei der Umsetzung sind die von der unteren Naturschutzbehörde genannten Bestimmungen zu beachten (siehe **Anlage 5**).

**IV/5.** Das Gemeinderatsmitglied Schneider aus Hahnenbach ist als ortskundiger Angelsportaktiver bei der Baudurchführung und deren Vorbereitung (z.B. Abfischen des Baufeldes) im Vorfeld zu konsultieren (siehe **Anlage 6**).

**IV/6.** Beginn und Ende der Bauausführung sind dem Fachteam Grunderwerb für die Beauftragung der Schlussvermessung sowie dem Fachteam Straßenbau II im Hinblick auf die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen anzuzeigen.

Thomas Wagner

Leiter der Dienststelle

**Verteiler:**

Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

 III 10 (für die Ausschreibung)

 II 50

MSM Kirn

 Postfach im Hause

2) I 16, I 60, I 62, II/PM I, III, IV, I 70, I 71, zur Kenntnisnahme

3) I 14 mit der Bitte, um Eintragung in die SAP- Proj.- Dok.

1. I 42 zur Kenntnis (FLISTRA)

5) CD 36 a mit der Bitte, um

* + Eintragung in Piko

und

* + Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

**6) WV bei I 72**